



Dr. Marx Rechtsanwalt	
Eing.	20. Sep. 2004
ER	

M 5785

## Hessischer Verwaltungsgerichtshof

### Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsi-  
denten des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
90343 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 3. Senat - durch

Vors. Richter am Hess. VGH Blume,  
Richter am Hess. VGH Dr. Michel,  
Richterin am Hess. VGH Lehmann

am 15. September 2004 beschlossen:

Es soll Beweis erhoben werden über die folgenden Fragen:

1. Können armenische Volkszugehörige, die aus Aserbaidschan stammen und die die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch über keine Papiere verfügen, Berg-Karabach ggfs. über Armenien erreichen und sich dort ansiedeln, auch wenn sie nicht aus Berg-Karabach stammen?  
Wo und zu welchen Bedingungen können diese Personen die notwendigen Einreisepapiere erhalten, welche Mitwirkungshandlungen sind hierbei erforderlich und unter welchen Bedingungen dürfen sie in Berg-Karabach verbleiben?  
Können sie die erforderlichen Einreisepapiere auch vom Ausland aus - also auch von der Bundesrepublik Deutschland aus - erhalten bzw. können diese unmittelbar bei der Einreise nach Armenien ausgestellt werden ?
2. Können gemischt-ethnische Personen (armenisch/aseri), die aus Aserbaidschan stammen und die die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch über keine Papiere verfügen, Berg-Karabach erreichen und sich dort ansiedeln, auch wenn sie nicht aus Berg-Karabach stammen? Wo und zu welchen Bedingungen können diese Personen die notwendigen Einreisepapiere erhalten, welche Mitwirkungshandlungen sind hierbei erforderlich und unter welchen Bedingungen dürfen sie in Berg-Karabach verbleiben?  
Können sie die erforderlichen Einreisepapiere auch vom Ausland aus - also auch von der Bundesrepublik Deutschland aus - erhalten bzw. können diese unmittelbar bei der Einreise nach Armenien ausgestellt werden ?
3. Wie sind die Fragen 1. und 2. für armenische Volkszugehörige bzw. für gemischt-ethnische (armenisch/aseri) Volkszugehörige zu beantworten, die zwar in Aserbaidschan geboren wurden und sich dort aufgehalten haben, bei denen jedoch unklar ist, ob sie die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit besitzen?
4. Wie sind die Fragen 1. und 2. für armenische Volkszugehörige bzw. für gemischt ethnische (armenisch/aseri) Volkszugehörige zu beantworten, die die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit besitzen und über gültige Reisepapiere verfügen?
5. Können sich Staatsangehörige aus Aserbaidschan mit armenisch-aserischen Eltern und lediglich unzulänglichen armenischen Sprachkenntnissen in Berg-Karabach niederlassen, ohne dort Nachstellungen der dort ansässigen Bevölkerung bzw. Benachteiligungen durch die "Behörden" vor Ort ausgesetzt zu sein? Soweit es zu Benachteiligungen gemischt ethnischer Personen kommt, worin bestehen diese?  
Kann sich der genannte Personenkreis dort eine Existenz aufbauen, auch wenn ein Bezug zu Berg-Karabach vor der Ausreise nicht bestanden hat?
6. Welche Sprachkenntnisse sind bei einer Ansiedlung in Berg-Karabach nötig, um sich dort frei von Nachstellungen der dort ansässigen Bevölkerung bzw. der "Behörden" vor Ort niederlassen zu können?

durch Einholung sachverständiger Auskünfte

- des Auswärtigen Amtes, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin mit der Bitte auch um Einschaltung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan, 29 Charents Str. Yerevan, Armenia 37525,
- der Frau Dr. Tessa Savvidis, Mainauer Straße 9, II, 12161 Berlin,
- des Transkaukasus-Instituts, Herr Hans Konrad, Postfach 1649, 35006 Marburg.

### Gründe:

Der Kläger des vorliegenden Verfahrens beantragte im Oktober 2001 seine Anerkennung als Asylberechtigten und trug dazu unter anderem vor, er sei armenischer Volkszugehöriger und aserbaidchanischer Staatsangehöriger, besitze jedoch keine Papiere. Er habe zuletzt in Baku mit seiner Familie gelebt. Seine Eltern seien gemischt-ethnisch gewesen, sein Vater sei armenischer Volkszugehöriger, seine Mutter aserische Volkszugehörige. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung trug er unter anderem unter Bezugnahme auf die gutachterliche Stellungnahme der Frau Dr. Tessa Savvidis vom 15. Juli 2003 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach vor, Nagorny-Karabach sei für Personen, die nicht von dort stammten und die nicht über armenische Reisedokumente verfügten, nicht erreichbar, darüber hinaus könnten diese Personen, zumal wenn sie nur über unzulängliche armenische Sprachkenntnisse verfügten, dort keine hinreichende Sicherheit vor Verfolgung durch armenische Volkszugehörige erlangen und der Staat gewähre auch gegen derlei Übergriffe keinen effektiven Schutz, darüber hinaus könnten sich diese Personen in Nagorny-Karabach auch keine Existenzgrundlage aufbauen. Es wird um Beantwortung der oben genannten Fragen gebeten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Blume

Dr. Michel

Lehmann